



Satzung

Eine demokratische Schule kann es nur in Verbindung mit einer demokratischen Gesellschaft geben. Deshalb verbindet die BezirksschülerInnenvertretung ihren Kampf um Veränderungen im Bildungswesen mit dem Kampf zur demokratischen Veränderung der Gesellschaft.

§1 Die BSV **[Name]**

- 1.1 Die BSV **[Name]** ist der Zusammenschluss der Schüler*innenvertretungen aller weiterführenden Schulen im Kreis/Stadt **[Name]**.
- 1.2 Die BSV **[Name]** gibt allen Schüler*innen von freien und privaten Schulen im Bezirk die Möglichkeit, gleichberechtigt in der BSV mitzuarbeiten.
- 1.3 Die BSV **[Name]** ist nach dem RdErl. D. Kultusministers NRW v.22.11.1979 zur Mitwirkung der SV in der Schule nach dem SchMG NRW als überörtlicher Zusammenschluss der SV und Institution des Kreises/ der Stadt **[Name]** beim Regierungspräsidenten Düsseldorf anerkannt.
- 1.4 Der Verband hat den Sitz in der Stadt, des/der Repräsentanten/in.

§2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist es, sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen der SchülerInnen einzusetzen.

2.1 Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der SVen im Bezirk **[Name]** beizutragen.

2.2 Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere:

- Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der SchülerInnenschaft
- Zusammenarbeit mit fortschrittlichen Kräften und demokratischen Organisationen
- Arbeit des Verbandes in Delegiertenkonferenzen und Arbeitskreisen auf allen Ebenen

- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Einflußnahme auf Entscheidungen von Kreistag und Kreisverwaltung
- Unterstützung der StadtschülerInnenvertretungen im Kreis/Stadt **[Name]** bei der Einflussnahme auf Entscheidungen von Stadtrat und Stadtverwaltung
- Angebot von Rechtsberatung

2.4 Die BezirksschülerInnenvertretung **[Name]** nimmt ein politisches Mandat wahr.

§ 3 Organe des Verbandes

3.1 Die Organe des Verbandes sind:

- die Bezirksdelegiertenkonferenz
- der Bezirksvorstand
- der/die BezirkssprecherIn/Innen

§ 4 Bezirksdelegiertenkonferenz

4.1 Aufgaben

4.1.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der BezirksschülerInnenvertretung. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten.

4.1.2 Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt die Mitglieder des Bezirksvorstands, die Landesdelegierten sowie den / die BezirkssprecherIn/Innen.

4.1.3 Die Bezirksdelegiertenkonferenz entlastet den Bezirksvorstand.

4.1.4 Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann dem Bezirksvorstand Arbeitsaufträge erteilen.

4.1.5 Die Bezirksdelegiertenkonferenz, bzw. die BezirksschülerInnenvertretung, ist nicht berechtigt, den SchülerInnenvertretungen der einzelnen Schulen Arbeitsaufträge zur Gestaltung ihrer Arbeit zu erteilen. Es ist ihr jedoch gestattet, kreative Vorschläge zur Bereicherung der SV-Arbeit zu machen.

4.2 Zusammensetzung

4.2.1 Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirksdelegiertenkonferenz sind alle ordentlich gewählten Delegierten der angeschlossenen SchülerInnenvertretungen sowie der Bezirksvorstand.

4.2.2 Jede Schule wählt für jede angefangenen 250 SchülerInnen eineN DelegierteN, wobei wenn möglich mindestens 50% weiblich seien sollten.

4.2.3 Alle SchülerInnen des Bezirks können an der Bezirksdelegiertenkonferenz mit Rederecht teilnehmen. Auf Antrag kann die Bezirksdelegiertenkonferenz auch anderen Personen Rederecht erteilen.

4.2.4 Entsendet eine SV keine Delegierten zur BDK, kann jeder Schüler bzw. jede Schülerin der entsprechenden Schule das Mandat der Schule wahrnehmen

4.3 Organisation

4.3.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz wird vom Bezirksvorstand einberufen. Der Bezirksvorstand muss die Bezirksdelegiertenkonferenz einberufen, wenn mindestens 5% der angeschlossenen SchülerInnenvertretungen dies beantragen.

4.3.2 Die Bezirksdelegiertenkonferenz tritt, soweit organisatorisch möglich, zu Beginn des Schulhalbjahres zusammen.

4.3.3 Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin die vorläufige Tagesordnung an alle angeschlossenen SchülerInnenvertretungen versandt wurde.

4.3.4 Die Bezirksdelegiertenkonferenzen werden von dem/der/den BezirkssprecherIn/Innen geleitet.

4.3.5 Über jede Sitzung der Bezirksdelegiertenkonferenz muss eine Niederschrift geführt werden, die den Mitgliedern und deren Delegierten spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Bezirksdelegiertenkonferenz zugesandt wird. Die Niederschrift ist gültig, wenn sie von der nächsten Bezirksdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

4.3.6 Bei der Leitung der BDK ist folgendes zu beachten:

-Einhaltung der Reihenfolge der Wortmeldungen

-Nochmalige Darstellung eines Antrags vor seiner Abstimmung

4.3.7 Wahl BDKen sollen wenn möglich von einem unabhängigen Tagespräsidium geleitet werden.

§ 5 Der Bezirksvorstand

5.1 Der Bezirksvorstand vertritt den Verband in der Öffentlichkeit.

5.2 Der Bezirksvorstand ist der Bezirksdelegiertenkonferenz für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.

5.3 Dem Bezirksvorstand gehören an:

a. der/die BezirkssprecherIn/Innen

b. der/die FinanzreferentIn

c. 7 Vorstandsmitglieder

d. sollte das Amt des Finanzreferenten von (einem) dem/der BezirkssprecherIn/Innen ausgeführt werden wird ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt.

5.4 Der/Die BezirkssprecherIn/Innen trägt die politische Verantwortung für die Arbeit der BezirksschülerInnenvertretung [**Name**]. Er/Sie repräsentiert/en die Arbeit des Verbandes in der Öffentlichkeit. Er/Sie ist gegenüber dem Vorstand Rechenschaft schuldig.

5.5 Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl SchülerInnen sein.

5.6 Alle Mitglieder des Bezirksvorstands sind gleichberechtigt. Sie sind gegenüber Bezirksvorstand und Bezirksdelegiertenkonferenz weisungsgebunden. Jedes Mitglied des Bezirksvorstands hat die Pflicht, alle anderen Mitglieder über seine Ressortentscheidungen

zu unterrichten. Zur Information der Bezirksdelegiertenkonferenz haben die Mitglieder des Bezirksvorstands auf den ordentlichen Bezirksdelegiertenkonferenzen aus ihren Arbeitsbereichen zu berichten.

5.7 Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden einmal im Jahr von der Bezirksdelegiertenkonferenz für die Dauer eines Jahres gewählt.

5.8 Alle Vorstandsmitglieder werden in getrennter und geheimer Wahl ernannt. Es genügt die einfache Mehrheit.

5.9 Abwahl eines Bezirksvorstandsmitglieds ist jederzeit durch konstruktives Mißtrauensvotum mit absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Bezirksdelegiertenkonferenz möglich. Dieser Bitte ist im Allgemeinen Folge zu leisten, wenn nicht der BezirksschülerInnenvertretung **[Name]** durch die vorzeitige Entlastung Schaden entsteht.

5.10 Mitglieder des Bezirksvorstands können jederzeit um ihre Entlassung + Entlastung bitten. Dieser Bitte ist im Allgemeinen Folge zu leisten, wenn nicht der BezirksschülerInnenvertretung **[Name]** durch die vorzeitige Entlastung Schaden entsteht.

5.11 Der Bezirksvorstand ist befugt, zur Arbeitsbewältigung SchülerInnen in den Bezirksvorstand zu kooptieren. Sie sind dem Bezirksvorstand rechenschaftspflichtig. Sie werden von dem Bezirksvorstand mit absoluter Mehrheit gewählt.

5.12 Der Finanzreferent kümmert sich um die Finanzen der BSV-**[Name]** und ist Verfügungsberechtigt über das BSV-Konto.

§ 6 Die BezirksverbindungslehrerInnen

6.1 Die BezirksverbindungslehrerInnen haben innerhalb des Verbandes beratende Funktion.

6.2 Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann bis zu drei BezirksverbindungslehrerInnen wählen.

6.3 Die BezirksverbindungslehrerInnen nehmen an den Sitzungen der Bezirksdelegiertenkonferenz mit Rederecht teil.

§7 Landesdelegierte

7.1 Die BDK entsendet vier Landesdelegierte zu den Landesdelegiertenkonferenzen (LDK).

7.2 Es werden vier Landesdelegierte gewählt. Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes sind automatisch Ersatzdelegierte

7.3 Entsendet die BSV keine Landesdelegierten zur LDK, so kann jeder Schüler und jede SchülerIn des Kreises **[Name]** das Mandat der BSV **[Name]** auf der LDK wahrnehmen.“

§8 Abstimmungen und Wahlen

8.1 Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.

8.2 Stellt einE DelegierteR den Antrag auf geheime Abstimmung, so muss diesem Antrag stattgegeben werden. Es wird eine Abstimmungskommission gebildet, die die geheime Abstimmung durchführt und das Ergebnis bekannt gibt. Über die Zusammensetzung der Abstimmungskommission entscheidet die Bezirksdelegiertenkonferenz.

8.3 Alle SchülerInnen des Bezirks können Anträge an die Bezirksdelegiertenkonferenz stellen. Über einen solchen Antrag ist auf der nächsten Sitzung abzustimmen.

8.4 Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

8.5 Bei Wahlen zum Bezirksvorstand, Wahlen zur Landesdelegiertenkonferenz und Wahlen zum Kreisjugendring soll, falls möglich und sinnvoll, die Geschlechterparität eingehalten werden.

8.6 Wahlen werden nach einer KandidatInnEn-Befragung und –sofern beantragt- nach einer Personaldebatte durchgeführt.

8.7 Als gewählt gilt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit oder in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält. Der zweite Wahlgang ist jedoch als Stichwahl zu betrachten.

§ 9 Untergliederungen und Dachverbände

9.1 Die Satzungen der angeschlossenen SchülerInnenvertretungen dürfen der Satzung der BezirksschülerInnenvertretung **[Name]** nicht grundsätzlich widersprechen.

9.2 Auf allen Ebenen soll eine ausreichende Repräsentanz aller Arbeitsbereiche gegeben sein.

9.3 Die Mitglieder des Bezirksvorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen von Organen der angeschlossenen SchülerInnenvertretungen mit Rederecht teilzunehmen. Sie sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen der Mitglieder kostenlos bzw. unter Erstattung der für die SV durch das BeVo-Mitglied hierdurch tatsächlich anfallenden Mehrkosten teilzunehmen. Die angeschlossenen SchülerInnenvertretungen sollen dem Bezirksvorstand ihre Sitzungs- und Veranstaltungstermine, möglichst durch Übersendung einer Einladung, rechtzeitig mitteilen.

9.4 Die BezirksschülerInnenvertretung **[Name]** ist Mitgliedsverband der LandesschülerInnenvertretung Nordrhein-Westfalen. Bei Kooperation mit den Dachverbänden, insbesondere bei Entsendung von Delegierten, haben die Bestimmungen der Satzungen der Dachverbände Vorrang vor eventuell anderslautenden Bestimmungen der Satzung der BezirksschülerInnenvertretung **[Name]**.

§ 10 Geschäftsordnung

10.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann der BezirksschülerInnenvertretung **[Name]** mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben, die die vorliegende Satzung ergänzt.

10.2 Die Geschäftsordnung darf der Rahmengeschäftsordnung zum Schulmitwirkungsgesetz nicht wesentlich widersprechen.

§ 11 Satzungsänderungen

12.1 Satzungsänderungen können nur durch die Bezirksdelegiertenkonferenz mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

12.2 Satzungsänderungsanträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Bezirksdelegiertenkonferenz an die angeschlossenen SchülerInnenvertretungen und deren Delegierte verschickt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der durch Beschluss der Bezirksdelegiertenkonferenz vom **DD.MM.YYYY** mit sofortiger Wirkung in Kraft. Geändert durch die **XX.** BDK am **DD.MM.YYYY** in **[Tagungsort der letzten BDK]**.